

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 82.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Der Kläger sagt replicando: Schindler sey nicht solvendo, der halben würde er nicht befriediget.

Der Beklagter sage: des Klägers replica were nicht fundire; vnd hielte keinen sich / per l. si de legato. 3. §. fin. C. de novat. l. pupilli. 96. §. foror. D. de solut.

Nota.

Wenn Beklagter bescheinigt oder bewirft / daß Kläger die Anweisung acceptirt. (in hoc casu præsupponimus) so wird Beklagter absolvirt.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider eingewandte Exception vnd ferner vorbringen Georg Nollens Klägers an einem / Christoph Dresselt Beklagten am andern Theil / Geben Richter vnd Beysitzer der Stadtgerichte allhier diesen Bescheid: daß Beklagter von angestalteter Klage billig absolvirt wird.

Cal. 82.

Titus hat Sejo wollen 100. Gulden aufzahlen / nimbt deswegen eine Handschrift von ihm / Er Titus zahlt aber das Geld nicht aus / vnd verstirbt also Sejus innerhalb zwey Jahren / Nach zehn Jahren stelt Titus wider Mavium des Seji Erben / conditionem certi ex mutuo an. Q. 9. I.

Titus

Titius klagt / fundirt sich auff des Seji Hand-
 schrift vnd die conditionem certi ex mutuo,
 vide Oldend. Class. 4. act. 17.

Beklagter Mævius recognoscirt zwar seines
 Vatern Hand / opponirt aber Exceptionem
 non numeratæ pecuniæ, per S. idem juris. Instir.
 de Except. l. si ex cautione. 3. C. de non num. pec. l. 2.
 S. si quis sine causa, ibi: proinde et si. D. de doli mali
 Exceptione. Zang. in tr. de Except. p. 3. c. 14.

Kläger sagt replicando: daß die Exceptio
 non numeratæ pecuniæ nach zweyen Jahren
 vergeblich opponirt werde / vnd nicht statt habe /
 per l. in contractibus. 14. in pr. C. de non num. pec. l.
 cum ultra. 9. cum l. seq. C. d. t. Meyer in Coll. Argent.
 tb. 52. & seqq. D. de Except. prescript. & presudic.
 Schneidevv. n. 11. Inst. de literar. obligat. Sic hard. ad
 d. l. in contractibus. 14. C. de non num. pec.

Beklagter sagt duplicando: Er wolle bewei-
 sen / daß Kläger das Geld nicht bezahlt hettes /
 Derhalben were er verhoffentlich billig zu hören /
 per ea quæ tradit Schneidevv. d. l. num. 11. & 12.
 Fachin. lib. 2. Controvers. c. 81. & seq. Nebel Kra. 1. de-
 cis. 22.

Nota.

Wann Beklagter seine opponirte Exce-
 ption, welche er zu beweisen in der duplica
 sich erbotten / in continenti bescheinigen
 könnte /

könte / so hette seine Wege / vnd würde er
billig gehört / Weil aber diß nicht seyn kan/
vnd der Verweiß altioris indaginis ist / so
wird er nicht gehört / sondern zur Zahlung
angehalten / vnd in die reconvention ge-
wiesen / *juxta observ. Aul. Sax. do also stes*
her: do aber debitor intra biennium
nicht querulirt, er thut es aber erst herna-
cher / wenn er solche Zeit hat fürüber strei-
chen lassen / vnd wil sich alsdan mit berühr-
ter Exception contra Creditorem schüt-
zen vnd auffhalten / so ist man zwar anfäng-
lich zweiffelhafter Meinung gewesen / ob
Debitor in solchem Fall indistinctè ad
probandam realem numerationem fa-
ctam non esse zuzulassen. Man hat sich
aber in pleno Senatu vereinigt / daß vor
allen Dingen dahin zu sehen / Ob die vorge-
schügte Exception notoria oder in conti-
nenti ex confessione partis conventæ
dermassen liquida sey beygebracht / vñ kun-
gethan werden könne / daß sie fernerer vnd
sonderlicher Aufführung nicht bedürffe / vñ
in solchem Fall sol dieselbige summarische
Bescheinigung admittirt, im widrige aber
verworfen / dem Schuldiger die Zahlung
auffergelegt / vnd nach geleister Zahlung
vnd erlittener Hülffe dieselbe ordenlicher
Weise

Wesse aufzuführen vorbehalten werden/
vnd solches in ordinariis vel executivis
processibus.

Beseheid.

In Sachen Titij Klägern an einem / Maxii
Beflagten am andern Theil / Oben Richter 2c.
diesen Beseheid: Weil Beflagter seines Vatern
Hand vnd Siegel recognoscirt, So ist er Klä-
gern die darinn begriffene 100. Bülden zu zahlen
schuldig / vnd wird mit seiner vorgeschügten Ex-
ception non numerata pecuniaz nach beschei-
dener Zahlung in die reconvention vnd Wider-
klage hiermit gemessen.

Cas. 83.

Dans Meinar hat Georg Psefferkorn eine
obligation zugestellet / darinnen er bekennet/wie
er ihm 500. fl. bares Geldes geliehen/vnd ihm zur
Versicherung seinen ganzen Handel / den er all-
hier hat/vnterpfendlichen eingesetz / dieweil er a-
ber mit der Zahlung vergangen Michaelis Marc
nicht eingehalten/belaget numehr der Creditor
den Debitorem, vnd bittet ihn zur Zahlung an-
zuhalten/oder in verbleibung dessen/ sich in seinen
Kram alhier zu immitiren, benebenst Erstatung
aller Vnkosten. Fundirt seine Intention in Ju-
re, quod habetur in §. in fin. Inst. quib. mod. re con-
trah. oblig. & l. contrahitur. 4. l. si fundus. 16. §. 3. D.
de pignor. act. Oldend. Class. 3. act. 10.